

**F. Parteiinterna**

**F.5.1. Parteirat bilden – kollektive Entscheidungsfindung stärken**

Einreicher\*innen: SV Chemnitz, KV Görlitz, Christine Pastor (LAG Senior\*innen), Jens Kretzschmar (KV Westsachsen)

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge beschließen:

**Partei neu denken, gemeinsam lenken!**

Der Landesverband DIE LINKE. Sachsen verändert seine Gremienstruktur auf Landesebene, um für die Arbeit zwischen den Parteitag eine kollektive Beratungs- und Entscheidungsstruktur zu schaffen, die ein Zusammenwachsen aller Gliederungen des Landesverbandes fördert, die Transparenz, Kommunikation, Kooperation und Vertrauen stärkt und gleichzeitig mehr demokratische Mitbestimmung und Kontrolle ermöglicht.

An die Stelle des Landesrates und der gemeinsamen Beratungen zwischen Landesvorstand und Landesrat bzw. zwischen Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden tritt ein regelmäßig tagender **Parteirat** als Organ des Landesverbandes (allg. Parteiausschuss nach § 12 Parteiengesetz). Der Parteirat gestaltet gemeinsam mit einem auf 14 Mitglieder verkleinerten Landesvorstand, die Arbeit der Partei zwischen den Landesparteitagen als kollektives Beratungs- und Entscheidungsgremium aller Gliederungen unseres Landesverbandes.

**Rolle und Aufgaben des Parteirates**

Der Parteirat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. Der Parteirat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen sowie ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Landesvorstandes.

Er berät und fasst Beschlüsse zur politischen Arbeit des Landesverbandes insbesondere zur Planung zentraler politischer Kampagnen und zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Landespartei (z.B. Leitlinienentwicklung). Der Parteirat beschließt den jährlichen Finanzplan und Stellenplan des Landesverbandes. Er berät den Landesvorstand insbesondere bei der organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei.

Der Parteirat tagt bei Bedarf, aber mindestens 6 mal im Jahr. Seine Mitglieder werden für jeweils 2 Jahre in den entsprechenden Gliederungen und Gremien gewählt.

**Zusammensetzung des Parteirates**

<b>Parteirat</b>	<b>54</b>	<b>Bemerkungen</b>
davon Landesvorstand	14	alle Landesvorstandsmitglieder qua Amt vertreten
davon Kreisverbände	30	Verteilung nach Adams-Divisorverfahren bestimmt; quotiert gewählt in den KV; wovon je Kreisverband die Hälfte der Vertreter*innen nicht Mitglied im Kreisvorstand sein darf
davon LWZ/LAG	6	vom Landesparteitag gewählt, gemeinsame Beratung der Sprecher*innen der LWZ muss Landesparteiag Vorschlag unterbreiten
davon Landesjugendtag	2	von Landesjugendtag quotiert gewählt
davon LAG Seniorinnen und Senioren	2	von Landesseniorenkonferenz quotiert gewählt

Darüber hinaus sind die Vertreter\*innen des Landesverbandes im Bundesausschuss, die Vertreter\*innen des Landesverbandes im Parteivorstand sowie zwei Vertreter\*innen der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag und eine Vertreter\*in des sächsischen Bundestagsabgeordneten der LINKEN Mitglieder mit beratender Stimme im Parteirat.

### **Um dies umzusetzen, beschließt der Landesparteitag folgende Satzungsänderungen:**

#### § 4 Zusammenschlüsse im Landesverband

- § 4 wird im Absatz 6 wie folgt geändert:  
*„und Vertreterinnen und Vertreter in den Landesrat“* wird gestrichen
- In § 4 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:  
*(7) Die landesweiten Zusammenschlüsse erarbeiten in einer gemeinsamen Beratung ihrer Sprecher\*innen einen Vorschlag an den Landesparteitag für die Liste der Vertreter\*innen die die landesweiten Zusammenschlüsse im Parteirat vertreten.*

#### § 5 Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

- § 5 wird im Absatz 5 wie folgt geändert:  
*„und eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.“*  
wird ersetzt durch:  
*„und zwei Vertreter\*innen im Parteirat“*

#### § 6 Landesforen

- In § 6 Absatz 4 wird *„Landesrat“* durch *„Parteirat“* ersetzt.

#### § 11 Organe und Aufgaben der Kreisverbände

- In § 11 Absatz 1 b) wird *„Landesrat“* durch *„Parteirat“* ersetzt.
- In § 11 wird ein Absatz 4 wie folgt ergänzt: *„und ihre Vertreter\*innen im Parteirat.“*

#### § 14 Aufgaben des Landesparteitages

- In § 14 Absatz 2 j) wird *„von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach § 32 gefassten Beschlüssen“* ersetzt durch *„des Parteirates“*
- In § 14 Absatz 4 wird *„Landesrates“* durch *„Parteirates“* ersetzt.
- In § 14 Absatz 5 wird ein neuer Punkt e) eingefügt:  
*e) die Wahl der Vertreter\*innen des Landesverbandes im Parteirat, die die Interessen der landesweiten Zusammenschlüsse vertreten.*

#### § 15 Zusammensetzung des Landesparteitages

- In § 15 Absatz 2 und Absatz 7 wird *„Landesrat“* durch *„Parteirat“* ersetzt.
- In § 15 Absatz 8 wird *„Landesrates“* durch *„Parteirates“* ersetzt.

#### § 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- In § 16 Absatz 2 wird *„Landesrates“* durch *„Parteirates“* ersetzt.

### § 17 Aufgaben des Landesvorstandes

- In § 17 Absatz 2 wird ein neuer Punkt e) eingefügt:  
*e) die Vorbereitung der Sitzungen des Parteirates sowie die Umsetzung dessen Beschlüsse, soweit keine anderen Zuständigkeiten vom Parteirat festgelegt werden,*

### § 18 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- In § 18 Absatz 2 wird Satz 1 ersetzt durch:  
*Der Landesvorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern. Die genaue Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.*

### § 19 Einberufung und Arbeitsweise des Landesvorstandes

- In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird „Landesrat“ durch „Parteirat“ ersetzt.

### § 26 Aufgaben des Geschäftsführenden Landesvorstandes

- In § 26 Absatz 1 wird am Ende ergänzt:  
*, genauso wie die Sitzung des Parteirates zusammen mit dessen Sprecher\*innen.*

### **Abschnitt Landesrat**

- Die Abschnittsüberschrift „Landesrat“ nach §28 wird durch „Parteirat“ ersetzt.

### § 29 Aufgaben des Landesrates

- § 29 wird umbenannt in „Aufgaben des Parteirates“
- In § 29 wird in Absatz 1 bis 3 jeweils „Landesrat“ durch „Parteirat“ ersetzt
- In § 29 wird in Absatz 1 nach „Zusammenschlüssen“ ergänzt: *„der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren“*
- In § 29 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 29 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
*(3) Der Parteirat beschließt:*  
*a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,*  
*b) den jährlichen Finanzplan und fast Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet*  
*c) den Stellenplan des Landesverbandes,*  
*d) Anträge, die durch den Landesparteitag an den Parteirat überwiesen wurden.*
- In § 29 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
*(4) Auf Beschluss des Landesvorstandes berät und beschließt der Parteirat Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband, insbesondere zur Planung zentraler politischer Kampagnen des Landesverbandes sowie zur Weiterentwicklung landespolitischer Positionen.*
- In § 29 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:  
*(5) Der Parteirat berät den Landesvorstand insbesondere bei der organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei.*

- Der bisherige Absatz 3 des § 29 wird zu Absatz 6. Nach Satz 1 wird eingefügt:  
*„Bei Vetobeschlüssen des Parteirates sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt.“*
- In § 29 Absatz 6 wird Satz 2 nach „oder“ ersetzt durch:  
*„durch erneute Beratung und Beschlussfassung im Parteirat endgültig entscheiden.“*

### § 30 Zusammensetzung des Landesrates

- § 30 wird umbenannt in *„Zusammensetzung des Parteirates“*
- In § 30 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird *„Landesrat“ bzw. „Landesrates“* jeweils durch *„Parteirat“ bzw. „Parteirates“* ersetzt.
- In § 30 Absatz 1 Punkt a) wird ergänzt:  
*Davon soll je Kreisverband mindestens die Hälfte der Vertreter\*innen aus Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglied im jeweiligen Kreisvorstand sind.*
- In § 30 Absatz 1 wird ein neuer Punkt b) eingefügt:  
*b) die Mitglieder des Landesvorstandes,*
- § 30 Absatz 1 Punkt b) wird zu c) und wie folgt ersetzt:  
*c) 6 Vertreter\*innen, die die Interessen der landesweiten Zusammenschlüsse vertreten,*
- In § 30 Absatz 1 Punkt c) wird zu d) und wie folgt ersetzt:  
*d) zwei Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren,*
- In § 30 Absatz 1 wird ein neuer Punkt e) eingefügt:  
*e) zwei Vertreter\*innen des Landesjugendtages.*
- In § 30 Absatz 2 wird Punkt a) ersetzt durch:  
*die Vertreter\*innen des Landesverbandes im Parteivorstand,*
- In § 30 Absatz 2 Punkt c) wird *„eine Vertreterin oder ein Vertreter“* durch *„zwei Vertreter\*innen“* ersetzt.
- In § 30 Absatz 2 wird Punkt d) ersetzt durch:  
*eine Vertreter\*in der sächsischen Mitglieder der Linksfraktion im deutschen Bundestag.*
- In § 30 Absatz 3 wird Satz 1 ersetzt durch:  
*Die Wahl der Mitglieder des Parteirates erfolgt quotiert:*
  - a) für die Vertreter\*innen der Kreisverbände auf den jeweiligen Kreisparteitag,*
  - b) für die Vertreter\*innen für die Interessen der Landesweiten Zusammenschlüsse auf dem Landesparteitag,*
  - c) für die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Senior\*innen auf der Landessenior\*innenkonferenz,*
  - d) für die Vertreter\*innen des Jugendverbandes auf dem Landesjugendtag.*
- In § 30 Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 zu einem neuen Absatz 4, der zu Beginn folgendermaßen ergänzt wird: *„Die zu wählenden Mitglieder des Parteirates werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Das Delegiertenmandat beginnt am 01.01. und endet i.d.R. zwei Jahre nach Beginn am 31.12. Die Wahl findet frühestens am 01.06. des Vorjahres der Mandatsperiode statt und soll bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres erfolgt sein.“*
- In § 30 wird Absatz 4 gestrichen.

- In § 30 Absatz 5 wird „Landesrat“ bzw. „Landesrates“ jeweils durch „Parteirat“ bzw. „Parteirates“ ersetzt.
- In § 30 Absatz 5 wird am Ende von Satz 1 ergänzt:  
*, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören sollen.*
- In § 30 Absatz 5 Satz 2 wird nach „des Parteirates“ eingefügt: *, zusammen mit der oder den Landesvorsitzenden*
- In den § 30 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt: *„Übergangsregelung: Die erste Amtsperiode des Parteirates beginnt am 01.01.2024. Die Bestimmungen des § 30 Absatz 4 Satz 3 und 4 dieser Satzung gelten ab 01.06.2023. Die Regelungen der § 29 bis § 33 dieser Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der 3. Tagung des 15. Landesparteitages am 10.10.2020 in Plauen gelten bis 31.12.2023 fort.“*

#### § 31 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

- § 31 wird umbenannt in *„Einberufung und Arbeitsweise des Parteirates“*
- In § 31 Absatz 1 wird „Landesrat“ durch „Parteirat“ ersetzt und in Satz 2 wird nach „Er wird von“ eingefügt:  
*„dem Landesvorstand in Absprache mit“*
- In § 31 Absatz 2 wird „Landesrat“ durch „Parteirat“ und „Landesratsmitglieder“ durch „Parteiratsmitglieder“ ersetzt.
- In § 31 Absatz 2 wird nach „wenn dies“ eingefügt:  
*„der Landesvorstand oder“*
- In § 31 Absatz 3 und Absatz 4 wird „Landesrat“ jeweils durch „Parteirat“ bzw. „Landesrates“ durch „Parteirates“ ersetzt.

#### § 32 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

- § 32 wird gestrichen.

#### § 33 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

- § 33 wird gestrichen.

#### § 34 Aufgaben des Landesjugendtages

- In § 34 Absatz 2 wird „Landesrat“ durch „Parteirat“ ersetzt.
- In § 34 Absatz 4 wird *„eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.“* ersetzt durch *„zwei Vertreter\*innen in den Parteirat.“*

#### § 37 a Ombudsperson/ en

- In § 37a Absatz 2 wird „Landesrates“ durch „Parteirates“ ersetzt.

#### § 37 b Inklusionbeauftragte/r

- In § 37b Absatz 2 wird *„in einer gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat“* ersetzt durch: *„vom Parteirat“*

## **Abschnitt Finanzen des Landesverbandes**

### § 39 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- In § 39 Absatz 1 wird „*ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden*“ ersetzt durch „*den Parteirat*“.

### § 41 Zusammensetzung des Finanzbeirates

- In § 41 Absatz 1 a) wird „*Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende*“ ersetzt durch „*den Parteirat*“.
- In §41 Absatz 1 c) wird „*Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden*“ ersetzt durch „*Parteirat*“.

## **Abschnitt Aufstellung von Wahlbewerber\*innen im Landesverband**

### § 44 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

- In § 44 Absatz 3 wird „*Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden*“ ersetzt durch „*Parteirat und der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion*“
- In § 44 Absatz 5 wird „*Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden*“ ersetzt durch „*Parteirat*“.
- In § 44 Absatz 6 wird „*Landesrat und den Kreisvorsitzenden*“ ersetzt durch „*Parteirat*“.

Zusammenfassend und im Vergleich zum alten Abschnitt Landesrat, sieht der Abschnitt Parteirat der Landessatzung damit wie folgt aus:

<b>Abschnitt Landesrat Alt</b>	<b>Abschnitt Parteirat Neu</b>
<p><b>§ 29 Aufgaben des Landesrates</b>            (1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.            (2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes.            (3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.</p>	<p><b>§29 Aufgaben des Parteirates</b>            (1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.            (2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen.            (3) Der Parteirat beschließt:            a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,            b) den jährlichen Finanzplan und fast Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet            c) den Stellenplan des Landesverbandes,            d) Anträge, die durch den Landesparteitag an den Parteirat überwiesen wurden.            (4) Auf Beschluss des Landesvorstandes berät und beschließt der Parteirat Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband, insbesondere zur Planung zentraler politischer Kampagnen des Landesverbandes sowie zur Weiterentwicklung landespolitischer Positionen.            (5) Der Parteirat berät den Landesvorstand insbesondere bei der organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei.            (6) Der Parteirat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. Bei Vetobeschlüssen des Parteirates sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder durch erneute Beratung und Beschlussfassung im Parteirat endgültig entscheiden.</p>
<p><b>§ 32 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat</b>            (1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:            a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des</p>	<p>Entfällt und findet sich inhaltlich im Wesentlichen in § 29 wieder.            § 32 (1) alt &gt; siehe § 29 (3) neu</p>

<p>Landesparteitages,  b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,  c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden. Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der LS 21 Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.  (2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.  (3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.</p>	<p>§ 32 (2) alt &gt; siehe § 29 (4) neu   § 32 (3) alt &gt; siehe § 29 (3) b) neu</p>
<p><b>§ 30 Zusammensetzung des Landesrates</b>  (1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:  a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.  b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.  c) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.  (2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:  a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,  b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,  c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,  d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.  (3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den</p>	<p><b>§ 30 Zusammensetzung des Parteirates</b>  (1) Dem Parteirat gehören mit beschließender Stimme an:  a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt. Davon soll je Kreisverband mindestens die Hälfte der Vertreter*innen aus Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglied im jeweiligen Kreisvorstand sind.  b) die Mitglieder des Landesvorstandes,  c) 6 Vertreter*innen, die die Interessen der landesweiten Zusammenschlüsse vertreten,  d) zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren,  e) zwei Vertreter*innen des Landesjugendtages.  (2) Dem Parteirat gehören mit beratender Stimme an:  a) die Vertreter*innen des Landesverbandes im Parteivorstand,  b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,  c) zwei Vertreter*innen der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,  d) eine Vertreter*in der sächsischen Mitglieder der Linksfraktion im deutschen Bundestag.  (3) Die Wahl der Mitglieder des Parteirates erfolgt quotiert:  a) für die Vertreter*innen der Kreisverbände auf den</p>



Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

(5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

jeweiligen Kreisparteitagen,  
 b) für die Vertreter\*innen für die Interessen der Landesweiten Zusammenschlüsse auf dem Landesparteitag,  
 c) für die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Senior\*innen auf der Landesseniorenkonferenz,  
 d) für die Vertreter\*innen des Jugendverbandes auf dem Landesjugendtag.

(4) Die zu wählenden Mitglieder des Parteirates werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Das Delegiertenmandat beginnt am 01.01. und endet i.d.R. zwei Jahre nach Beginn am 31.12. Die Wahl findet frühestens am 01.06. des Vorjahres der Mandatsperiode statt und soll bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres erfolgt sein. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(5) Der Parteirat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Parteirates, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören sollen. Diese leiten die Sitzungen des Parteirates zusammen mit der oder den Landesvorsitzenden und vertreten diesen im Landesverband.

(6) Übergangsregelung: Die erste Amtsperiode des Parteirates beginnt am 01.01.2024. Die Bestimmungen des § 30 Absatz 4 Satz 3 und 4 dieser Satzung gelten ab 01.06.2023. Die Regelungen der § 29 bis § 33 dieser Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der 3. Tagung des 15. Landesparteitages am 10.10.2020 in Plauen gelten bis 31.12.2023 fort.

**§ 31 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates**

(1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Über die Sitzungen des Landesrates ist eine Niederschrift als Protokoll zu fertigen.

**§ 31 Einberufung und Arbeitsweise des Parteirates**

(1) Der Parteirat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von dem Landesvorstand in Absprache mit den Sprecher\*innen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Parteirat muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand oder mindestens ein Viertel der Parteiratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Parteirat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Über die Sitzungen des Landesrates ist eine Niederschrift als Protokoll zu fertigen.

### **§ 33 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat**

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.  
(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Entfällt

#### Begründung:

Dieser Strukturvorschlag unternimmt den Versuch die Gremien im Landesverband, sowie die Beratungs- und Entscheidungsstrukturen auf Landesebene neu zu denken und damit viele potentielle Probleme von Doppelberatungen, Transparenzdefiziten, mangelhafter Beteiligung bzw. Repräsentation von Gliederungen in den Entscheidungsstrukturen zu beheben. Die Beteiligung aller Gliederungen an der kollektiven Willensbildung im Landesverband, sowie an politischen und organisatorischen Entscheidungen soll somit gestärkt werden. Trotz einem kleineren Landesvorstand kann so durch den Parteirat gleichzeitig das bisher größte, beteiligungsorientierteste und transparenteste Führungsorgan entstehen. Dadurch kann der Landesverband insgesamt stärker zusammenwachsen und die gemeinsame Entscheidungskompetenz und politische wie organisatorische Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der gerade in der Erarbeitung befindlichen Neuordnung der Finanzströme im Landesverband, käme dem Parteirat eine besondere Rolle zu, die die Aufwertung und Konkretisierung seiner Kompetenzen im Vergleich zum bisherigen Modell in besonderer Weise rechtfertigt. Denn das neue Finanzkonzept will die Ressourcenverteilung nicht auf prozentuale Aufteilungsverhältnisse und auf die Konkurrenz um Ressourcen zwischen Landes- und Kreisebene sowie Zusammenschlüssen und sonstigen Gliederungen reduzieren, sondern den Landesverband auch finanziell als Ganzes begreifen und die Ressourcenverteilung anhand der Priorisierung von Aufgaben solidarisch lösen. Dafür sind in den nächsten Jahren viele Aushandlungsprozesse und Entscheidungen nötig, für die der Parteirat genau der richtige Ort sein kann.

#### ***Bemerkungen zur Struktur und zu rechtlichen Hintergründen***

Um ein echtes Organ der Partei zu sein und damit gemeinsame Beschlüsse fassen zu dürfen, müssen laut § 12 Abs. 2 Parteiengesetz die Vertreter\*innen im Wesentlichen in den Gebietsgliederungen der Partei direkt gewählt werden. Maximal ein Drittel der Vertreter\*innen kann qua Amt delegiert werden. Damit schließt das Parteiengesetz eine „Partei der Projekte“ und eine starke Repräsentation bestimmter Gruppen (z.B. Jugend, Senior\*innen) und Zusammenschlüsse der Partei innerhalb von Parteiorganen weitgehend aus. Der vorliegende Strukturvorschlag unternimmt den Versuch innerhalb dieser engen Grenzen ein kollektives Führungsorgan unter Beteiligung aller Gliederungen des Landesverbandes zu ermöglichen.

Daraus ergibt sich auch, dass eine Wahl der Vertreter\*innen der LWZ aus den LWZ heraus nicht möglich ist und durch eine Wahl auf dem Landesparteitag erfolgen muss. Auch ein größerer Landesvorstand wäre in dieser Konstellation nicht bzw. nur bei Reduzierung der Mandate für die Vertretungen von Zusammenschlüssen, Jugend oder Senior\*innen bzw. einer deutlichen Vergrößerung des Parteirates möglich.

Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden durch die Kreisparteitage gewählt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt. Die vorgeschlagene Anzahl der Vertreter\*innen der Kreisverbände führt entsprechend der aktuellen Mitgliederzahlen zu einer Verteilung

bei der die Stadtverbände Leipzig und Dresden jeweils 4 Vertreter\*innen entsenden können und alle anderen Kreis- und Stadtverbände jeweils 2. Damit wird die Mitgliederstärke der großen Stadtverbände berücksichtigt und gleichzeitig die Repräsentation und Beteiligung der Flächenkreise sichergestellt und gestärkt. Diese Stärkung der Rolle der Flächenkreise ist insbesondere sinnvoll, weil eine nicht nach Mitgliederzahl bestimmte Überrepräsentation der Landkreise für Landesparteitage und Vertreter\*innenversammlungen rechtlich nicht möglich ist.

### **Unterschiede zwischen Parteirat und bisherigem Modell aus Landesrat und gemeinsamen Beratungen (sog. „kleiner Parteitag“)**

Der Parteirat kann als Organ gemeinsame Entscheidungen treffen und hat durch seinen Satzungsstatus deutlich mehr konkrete Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse als die „gemeinsamen Beratungen“. Der sogenannte kleine Parteitag darf genau genommen nur gleichlautenden Beschlüsse in den einzelnen Gruppen (Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende) fassen.

Der Parteirat kann die teilweise wahrgenommene Distanz zwischen Gebietsverbänden bzw. Zusammenschlüssen und dem Landesvorstand verringern und somit zu einem kollektiven Führungsorgan werden, das die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Teile des Landesverbandes für dessen politisches Wirken stärkt.

Die Landesweiten Zusammenschlüsse werden mit dem Parteirat direkt an der politischen Willensbildung sowie an politischen Entscheidungen beteiligt und nicht wie bisher nur indirekt über den Landesrat bei den gemeinsamen Beratungen einbezogen. Damit wird das Ziel die Rolle der landesweiten Zusammenschlüsse formal zu stärken erreicht und ein Baustein für die Verbesserung und Aufwertung der inhaltlichen Arbeit im Landesverband gelegt, dem allerdings weitere Schritte folgen sollten.

Die Kontrollfunktion des Landesrates gegenüber dem Landesvorstand geht in den Parteirat über und wird durch die direkte Einbeziehung und größere Nähe zur Vorstandsarbeit konkreter möglich und somit gestärkt. Die Anwesenheit des Landesvorstandes im Parteirat ermöglicht direkte Kommunikation und Nachfragen der Gliederungsvertreter\*innen und schwächt die Kontrollfunktion des Landesrates eben gerade nicht.

Die Festlegung, dass mindestens die Hälfte der Vertreter\*innen je Kreisverband nicht Mitglied im Kreisvorstand sein soll, sichert die Beteiligung der Parteibasis und damit die Möglichkeit einer Art Basiskontrolle der Vorstandsarbeit, wie sie bisher beim Landesrat lag. Gleichzeitig ist es möglich das auch die Kreisvorsitzenden oder andere Vertreter\*innen der Kreisvorstände in den Parteirat entsandt werden können, um die Kreisvorstände direkt an Entscheidungen des Landesvorstandes zu beteiligen.

---

### **Entscheidung des Landesparteitages:**